

Deloitte News

Juni 2018, Deloitte in der Slowakei

Direkte Steuern:

- **Information zur Bestimmung der Muster-Formblätter, die im Zusammenhang mit Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit gemäß Einkommenssteuergesetz mit Geltung seit 1. Januar 2018 verwendet werden**

Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik veröffentlichte eine Information zur Bestimmung der Muster-Formblätter, die im Zusammenhang mit Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit gemäß Einkommenssteuergesetz Nr. 595/2003 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften mit Geltung seit 1. Januar 2018 verwendet werden.

- **Abkommen zwischen der Slowakischen Republik und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und der Steuerhinterziehung im Bereich der Einkommenssteuer**

Die Slowakische Republik unterzeichnete ein Abkommen mit der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und der Steuerhinterziehung im Bereich der Einkommenssteuer.

- **Abkommen zwischen der Slowakischen Republik und der Islamischen Republik Iran zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und der Steuerhinterziehung im Bereich der Einkommenssteuer**

Die Slowakische Republik unterzeichnete ein Abkommen mit der Islamischen Republik Iran zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und der Steuerhinterziehung im Bereich der Einkommenssteuer.

Indirekte Steuern:

- **Gerichtshof der Europäischen Union im Mehrwertsteuerbereich**

C-81/17 Zabrus Siret SRL gegen Generaldirektion für öffentliche Finanzen, Rumänien – Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer für einen Besteuerungszeitraum, der bereits Gegenstand einer abgeschlossenen Steuerprüfung war

Die Art. 167, 168, 179, 180 und 182 der Mehrwertsteuerrichtlinie sowie die Grundsätze der Effektivität, der Steuerneutralität und der Verhältnismäßigkeit sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach es einem Steuerpflichtigen unter Umständen nur deshalb verwehrt ist, zur Geltendmachung seines Vorsteuerabzugsrechts eine Berichtigung vorzunehmen, weil diese Berichtigung einen bereits geprüften Zeitraum betrifft.

C-660/16 und C-661/16 Kolloß und Wirtl gegen Finanzamt Dachau und Finanzamt Göppingen, Deutschland – Verweigerung des Rechts auf Abzug der Vorsteuer auf eine Anzahlung

Die Art. 65 und 167 der Mehrwertsteuerrichtlinie sind dahin auszulegen, dass das Recht auf Vorsteuerabzug hinsichtlich der Leistung einer Anzahlung dem potenziellen Erwerber der betreffenden Gegenstände nicht versagt werden darf, wenn diese Anzahlung geleistet und vereinnahmt wurde und zum Zeitpunkt dieser Leistung alle maßgeblichen Elemente der zukünftigen Lieferung als dem Erwerber bekannt angesehen werden konnten und die Lieferung dieser Gegenstände daher sicher erschien. Dem Erwerber darf ein solches Recht jedoch versagt werden, wenn anhand objektiver Umstände erwiesen ist, dass er zum Zeitpunkt der Leistung der Anzahlung wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Bewirkung dieser Lieferung unsicher war.

C-566/16 Dávid Vámos gegen die nationale Steuer- und Zollverwaltung in Ungarn – Rückwirkende Geltendmachung der Sonderregelung für Kleinunternehmen

Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der es untersagt ist, eine besondere Mehrwertsteuerregelung- die eine Steuerbefreiung für Kleinunternehmen vorsieht und die gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (nachstehend kurz „Mehrwertsteuerrichtlinie“) erlassen wurde – auf einen Steuerpflichtigen anzuwenden, der alle materiellen Voraussetzungen erfüllt, der aber von der Möglichkeit, die Anwendung dieser Regelung zu wählen, nicht zu dem Zeitpunkt Gebrauch gemacht hat, zu dem er der Steuerverwaltung die Aufnahme seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten angezeigt hat.

Rechtsfragen:

- **Novelle des Gesetzes über Beschäftigungsleistungen**

Mit der Novelle wird die Beschäftigung von Staatsangehörigen aus Drittländern für ausgewählte Arbeitgeber vereinfacht.

Transferpreise:

- **Die OECD veröffentlichte erste Bewertungen der Initiative der länderbezogenen Berichterstattung (den sog. Country-by-Country Report, kurz: CbCR)**

Die OECD veröffentlichte erste Bewertungen der Initiative der länderbezogenen Berichterstattung (CbCR) Die Unterlage ist auf den offiziellen [Webseiten der OECD](#) abrufbar.

Anderes:

- **Verfügung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik zu Beträgen der Verpflegungsbeiträge**

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik veröffentlichte eine Verfügung, mit der die Beträge der Verpflegungsbeiträge angepasst werden.

- **Der Regierungsentwurf der Novelle des Sozialversicherungsgesetzes schlägt die Einleitung der jährlichen Beitragsabrechnung in der Sozialversicherung vor**

Zunächst verläuft ein ressortübergreifendes Anmerkungsverfahren zur Novelle des Sozialversicherungsgesetzes, mit der die jährliche Beitragsabrechnung in der Sozialversicherung eingeleitet werden soll.

- **Der Sozialversicherungsträger informiert über die Pflichten von Arbeitskräften bei Abwanderung ins Ausland**

Die Mitteilung des Sozialversicherungsträgers enthält eine Zusammenfassung der Pflichten und der Versicherungsoptionen und erläutert das Zusammentreffen von Versicherungen der im Ausland beschäftigten Staatsbürger.

- **Mitteilung des Sozialversicherungsträgers über die Pflichten der Studierenden während der Sommerzeit und nach dem Studienabschluss**

Die Mitteilung des Sozialversicherungsträgers für Studierende, die Ferienarbeit leisten wollen und für Absolventen, die sich nach dem Schulabschluss als Arbeitsuchende anmelden, hinsichtlich Optionen des Arbeitslosengeldanspruchs.

- **Hinweis des Sozialversicherungsträgers zur Pflicht einer mehrfachen Anmeldung des Arbeitnehmers bei Zusammentreffen eines Arbeitsvertrags und einer Vereinbarung bei ein und demselben Arbeitgeber**

Arbeitnehmer, die ordnungsgemäß beschäftigt sind und gleichzeitig mit demselben Arbeitgeber ein andersartiges Arbeitsverhältnis abgeschlossen haben, haben bei dem Sozialversicherungsträger mehrfache Meldungen abzugeben.

Neuigkeiten von Deloitte:

- **taxCube™**

taxCube™ ist ein spezialisiertes, von Deloitte entwickeltes Programm zur erheblichen Straffung des Prozesses der Vorbereitung von regelmäßigen und nachträglichen Mehrwertsteuererklärungen, Kontrollberichten und Sammelkontrollberichten. taxCube™ vereinfacht und automatisiert den Prozess der Vorbereitung von MwSt.-Berichten, senkt die Kosten sowie das Fehlerrisiko und verkürzt die Dauer ihrer Ausfertigung von mehreren Tagen auf wenige Stunden.

taxCube™ führt ein breites Spektrum an Kontrollen von importierten Daten durch. taxCube™ beachtet die von Ihnen verwendete IT-Umgebung, die von Ihnen angewandten Buchführungsverfahren und Methoden (das Heranziehen von Wechselkursen, die Geltendmachung von Gutschriften, die Einstellung der Steuerkennzeichen usw.). Die individuelle, „maßgeschneiderte“ Programmeinstellung für Ihr Unternehmen wird durch Experten von Deloitte durchgeführt.

Mehr Informationen finden Sie auf www.taxcube.sk.

- **MwSt-Analytik von Deloitte**

Deloitte hat ein Instrument (MwSt-Analytik) entwickelt, das eine Gesamtprüfung aller Dokumente ermöglicht, die der Umsatzsteuererklärung, der zusammenfassenden Meldung und der Mehrwertsteuer-Kontrollmeldung beigelegt sind. Als Eingabe für die MwSt-Analytik dienen ausführliche Informationen über die Buchungsbelege aus einem Buchführungssystem in Form einer Datei.

Das MwSt-Expertenteam von Deloitte hat über 70 Tests vorbereitet, die nach dem Laden einer Datei überprüfen, ob die Mehrwertsteuervorschriften korrekt eingehalten wurden und konkrete Buchungsbelege identifizieren, die diesen eventuell widersprechen könnten.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn **Ján Skorka** unter jskorka@deloittece.com.

- **Maják – eine automatisierte Lösung für die Prüfung von Geschäftspartnern**

Erfahrungen aus Steuerprüfungen bestätigen, dass als bester Schutz gegen unbewusste Einwicklung in Steuerbetrug eine frühzeitige und effektive Prävention gilt. Eine Umfrage von Deloitte hat jedoch erwiesen, dass Unternehmer in dieser Hinsicht nicht gerade umsichtig agieren. Dies war auch einer der Gründe für Deloitte, eine eigene Anwendung, Maják (Leuchtturm), zu entwickeln, die regelmäßig öffentliche Register durchsucht und umfassende Tests der eingegebenen Lieferanten und Auftraggeber abwickelt.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte **Ján Skorka** unter jskorka@deloittece.com.

- **Deloitte Legal Dbriefs**

Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Legal Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.

Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter dem folgenden Link finden:

<http://www.deloitte.com/dbriefs/deloittelegal>

- **Dbriefs**

Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.

Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter folgenden Links finden:

Dbriefs UK

www.ukdbriefs.com

Deloitte Europe

www.emeadbriefs.com

Global Dbriefs

<http://www2.deloitte.com/us/en/pages/dbriefs-webcasts/upcoming-webcasts.html>

Sollten Sie Fragen bezüglich der in dieser Publikation angeführten Punkte haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson von der Steuerabteilung der Deloitte oder an einen der folgenden Experten:



Partner

Larry Human
lhuman@deloitteCE.com



Partner

Martin Rybár
mrybar@deloitteCE.com



Partner

Lúbia Dumitrescu
ldumitrescu@deloitteCE.com



Slowakische Rechnungslegung und IFRS

Ján Bobocký
jbobocky@deloitteCE.com



Mehrwertsteuer und Zoll

Ján Skorka
jsorka@deloitteCE.com



Besteuerung von Gesellschaften

Jana Farkašová
jafarkasova@deloitteCE.com



Verrechnungspreise

Martin Sabol
msabol@deloitteCE.com



Korean Desk

Jin Suk Choi
jinsuchoi@deloittece.com



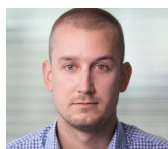
Besteuerung von natürlichen Personen

Katarína Povecová
kpovecova@deloitteCE.com



Rechtsabteilung

Róbert Minachin
rminachin@deloitteCE.com



Jozef Stieranka
jstieranka@deloitteCE.com



Dagmar Yoder
dyoder@deloitteCE.com

Deloitte Tax s.r.o.
Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Slowakische Republik
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222
www.deloitte.sk

Deloitte Legal s.r.o.
Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Slowakische Republik
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222

Unsere Büros

Bratislava

Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222

Žilina

Komenského 8854/19
010 01 Žilina
Tel.: +421 905 365 282
Fax: +421 910 828 333

Košice

BCT 2, Moldavská cesta 8/A
040 11 Košice
Tel.: +421 55 728 1811
Fax: +421 55 728 1827

Deloitte SK | mobilná aplikácia

Brožúry | Publikácie | Podujatia | Novinky | Videá



Der Name Deloitte ist die Bezeichnung für eines oder mehrere Unternehmen der Deloitte Touche Tohmatsu Limited, einer britischen Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, und seine Mitgliedsunternehmen, wobei jedes Unternehmen eine rechtlich separate und unabhängige Einheit ist. Detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/sk/about.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Finanz- und Rechtsberatung an Mandanten in einer ganzen Reihe von Branchen des öffentlichen und privaten Sektors. Dank einem weltweit verknüpften Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern und Gebieten bietet Deloitte seinen Mandanten Möglichkeiten auf Weltniveau und Dienstleistungen höchster Qualität in Bereichen, in denen diese mit komplexesten geschäftlichen Herausforderungen umzugehen haben. „Making an impact that matters“ – für zirka 245.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

© 2018 Deloitte in der Slowakei